Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 19/2026	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 10.02.2026	Federführung: 2.2	TL: Herr Schatten SB: Herr Schatten

Mitzeichnung durch:	Bürgermeister	Allg. Vertreter
Teamleiter/in	Sachbearbeiter/in	Kämmerer, wenn haushaltsrechtl. Auswirkungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

X Vorlage berührt nicht den Haushalt.

Mittel verfügbar bei Euro

über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei Euro
Deckung erfolgt durch

Freiwillige Leistung der Gemeinde

Gremium	**Termin**	
Rat	24.02.2026	beschließend

Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Kall unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

Beschlussvorschlag:
Die als Anlage beigefügte Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Kall unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) wird beschlossen.

Sachdarstellung:
Zum 01.01.2026 sind signifikante Änderungen im Bereich des Vergabewesens im Unterschwellenbereich in Kraft getreten.

An die Stelle von § 26 KomHVO (Kommunalhaushaltsverordnung) wurde ein neuer § 75a – Allgemeine Vergabegrundsätze – in die Gemeindeordnung eingefügt. Dieser § 75a sieht vor, dass die Gemeinde die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten hat.

Weitere vergaberechtliche Vorgaben des Landes, insbesondere die kommunalen Vergabegrundsätze NRW entfallen mit Inkrafttreten der neuen Regelung und damit auch die verbindliche Anwendung der VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A) und UVgO (Unterschwellenvergabeordnung).

Die neue Regelung führt nicht dazu, dass keine Vergabeverfahren mehr durchgeführt werden müssen.

Der § 75a GO eröffnet den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, im Wege einer Satzung weitere Vergaberegelungen zu erlassen.